



OSTALBKREIS

GESCHÄFTSBEREICH JUGEND UND FAMILIE

Einmalige Beihilfen und Zuschüsse für junge Menschen in Vollzeitpflege

**Richtlinien des Ostalbkreises für junge Menschen in Vollzeitpflege
nach § 39 (3) SGB VIII**

Stand 01.07.2014

Beschlussfassung in Jugendhilfeausschusssitzung am 20.05.2014

I. Allgemeines:

Die Empfehlungen gelten für junge Menschen, denen Hilfe nach § 33 SGB VIII oder Hilfe für junge Volljährige nach § 41 i.V.m. § 33 SGB VIII sowie für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, denen Hilfe nach § 35 a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII gewährt wird. Die Empfehlungen betreffen Aufwendungen, die nicht mit dem Pflegegeld abgegolten sind (§ 39 Abs. 3 SGB VIII).

Sondervollzeitpflegeformen im Ostalbkreis (z.B. Bereitschaftspflege) erhalten Zuschüsse nach diesen Empfehlungen bis zur Höhe der genannten Beträge nach Feststellung des Bedarfs durch den Pflegekinderdienst, den Allgemeinen Sozialen Dienst oder den Fachdienst „Familien in Problemlagen“.

Für junge Menschen, die außerhalb von Baden-Württemberg betreut werden, gelten in der Regel die für den Ort der Pflegestelle maßgeblichen Regelungen (§ 39 Abs. 4 SGB VIII).

Die Beihilfen und Zuschüsse werden grundsätzlich auf Antrag der Pflegeeltern bzw. jungen Erwachsenen nach Vorlage von Nachweisen über die Ausgaben gewährt.

Bei monatlichen Aufwendungen (z.B. Musikschule) werden volle Monate gewährt, auch wenn die Vollzeitpflege nicht über den gesamten Monat bestanden hat, sofern sie tatsächlich anfallen.

Der Antrag für die nachfolgend genannten Beihilfen und Zuschüsse, muss spätestens vor Ablauf des auf die Anschaffung folgenden Kalenderjahres beim Landratsamt - Geschäftsbereich Jugend und Familie - gestellt werden, ausgenommen Punkt II Nr. 2 Erstausrüstung.

Die Höhe der unter den Ziff. II Nr. 1 und 2; Ziff. III Nr. 3, 4, 5 und 6; Ziff. IV sowie Ziff. V Nr. 1, 4, 5, 6 und 7, genannten Beihilfen und Zuschüsse richtet sich nach den Empfehlungen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) für Sonderaufwendungen im Rahmen des SGB VIII für vollstationäre Hilfen.

II. Ausstattung und Investitionsbeihilfen:

1. Bekleidung

Nach Beginn des Pflegeverhältnisses kann innerhalb eines Jahres eine Beihilfe für die Grundausrüstung an Bekleidung für das Pflegekind gewährt werden. Die maximale Höhe beträgt derzeit 307,00 EUR.

Die fortlaufende Ergänzung der Bekleidung während des Pflegeverhältnisses ist im monatlichen Pflegegeld enthalten.

2. Weitere Ausstattung

Für die notwendige Anschaffung von Einrichtungsgegenständen ab Beginn des Pflegeverhältnisses (z.B. für Möbel, Autositz, Kinderwagen) wird auf Antrag eine Beihilfe gewährt. Die Höchstgrenze beträgt derzeit 1.025,00 EUR. Die angeschafften Gegenstände sind Eigentum des Pflegekindes.

Der Betrag ist bis zum Höchstbetrag nach dem individuellen Bedarf ohne zeitliche Begrenzung abrufbar.

III. Wichtige persönliche Anlässe, Weihnachtsbeihilfe:

Für wichtige persönliche Anlässe, insbesondere Taufe, Kommunion, Konfirmation, Firmung oder Einschulung des Pflegekindes werden auf Antrag einmalige Beihilfen für Kleidung und Bewirtung gewährt.

1. Taufe

Für Bekleidung bei Taufe wird ein Betrag in Höhe von bis zu 60 EUR gewährt.

2. Einschulung

Aus Anlass der Einschulung kommt eine Beihilfe in Höhe von bis zu 100 EUR in Betracht.

3. Kommunion und Konfirmation sowie Firmung

Eine Bekleidungspauschale für Kommunion, Konfirmation und Firmung sowie Bewirtungsbeihilfen aus Anlass solcher Familienfeierlichkeiten können gewährt werden. Diese betragen als Kleiderzuschuss für Kommunion und Firmung derzeit jeweils bis zu 140 EUR sowie bis zu 181 EUR bei Konfirmation.

4. Bewirtung

Für die Bewirtung wird bei allen persönlichen Anlässen ein Zuschuss in Höhe von derzeit bis zu 80 EUR gewährt.

Die Höhe der entstandenen Kosten ist mit Belegen nachzuweisen.

5. Weihnachtsbeihilfe

Mit der Pflegegeldzahlung für Dezember wird ohne Antrag eine Weihnachtsbeihilfe gewährt. Die Höhe beträgt derzeit 31,00 EUR.

Ausnahme: Befindet sich der junge Mensch in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis und erhält der junge Mensch von dort ein Weihnachtsgeld, das die o.g. Höhe übersteigt, besteht kein Anspruch auf Weihnachtsbeihilfe.

6. Kinderbetreuung

Gebühren für Kindertagesstätten sind laut den Empfehlungen zu Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege nach dem SGB VIII des KVJS von 04/2009 nicht im Sachaufwand enthalten. Eine Übernahme der Kinderbetreuungskosten wird entsprechend den Richtlinien für die Gewährung von Jugendhilfeleistungen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege des Ostalbkreises übernommen.

Wird eine Betreuung über den Rechtsanspruch oder über den ortsüblichen Beiträgen vergleichbarer Einrichtungen geltend gemacht, so wird aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 Abs. 2 SGB VIII bis maximal 120 % des Beitrages für eine ortsübliche, dem Rechtsanspruch entsprechende Einrichtung übernommen.

IV. Urlaubs- und Ferienreisen:

1. Ferien/Urlaub

Für die Teilnahme an Ferienfreizeiten, Ferienaufenthalten und Ferienreisen des Pflegekindes mit oder ohne Pflegefamilie wird eine Beihilfe in Höhe von täglich 10 EUR für längstens 21 Tage im Jahr gewährt.

2. Schullandheim/Klassenfahrten

Schullandheimaufenthalte und Klassenfahrten sollen unabhängig von Ferienmaßnahmen in Höhe des tatsächlichen Aufwands übernommen werden. Über Zuschüsse zu Projektfahrten bzw. Studienfahrten ist individuell zu entscheiden.

3. Ausflüge

Für Tagesausflüge wird keine Beihilfe gewährt.

V. Sonderaufwendungen:

1. Freizeitaktivitäten

Sonderaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme des jungen Menschen an Kursen, musischen Bildungsmaßnahmen, Freizeitaktivitäten, mit der Förderung von Begabungen und Interessen stehen, werden bis zu einer Höhe von jährlich 540,00 EUR bezuschusst.

2. Fahrräder

Die Kosten für ein Fahrrad und einen Fahrradhelm können einmalig bis zu 200,00 EUR bezuschusst werden. Reparaturen, Instandhaltungskosten oder Ergänzungen können nicht übernommen werden.

3. PC für schulische Zwecke

Ab den weiterführenden Schulen (ab 5. Klasse) wird auf Antrag für die Anschaffung eines PC's (Hardware und Software) ein einmaliger Zuschuss von 400,00 EUR gewährt. Für Instandhaltung oder Reparaturen des PC's, Druckerpatronen oder Lernsoftware wird kein Zuschuss gewährt.

4. Lernhilfen für Pflegefamilien

Die Lernhilfe (Nachhilfe) ist eine Unterstützungsmaßnahme im schulischen Bereich für das Pflegekind durch Personen, die nicht Mitglieder der Pflegefamilie sind. Die Lernhilfe ist von einer fachlich kompetenten Person zu leisten. Der schulische Unterstützungsbedarf des Pflegekindes ist durch die Schule/Lehrer zu bestätigen. Die Lernhilfe kann bis zu 15,00 EUR pro Stunde und bis zu 100,00 EUR pro Monat durch die Jugendhilfe mitfinanziert werden. Darüber hinausgehende Kosten muss die Pflegefamilie selbst aus dem Pflegegeld aufbringen.

5. Sonderbedarf bei Verselbständigung

Jungen Menschen kann für die Zeit nach Beendigung der Jugendhilfe auf Antrag für die Einrichtung von Wohnraum (Möbiliar, Kücheneinrichtung, Bettzeug, etc.) - je nach Bedarfslage - ein Betrag bis zu 650,00 EUR gewährt werden.

6. Sonderbedarf im Einzelfall

6.1 Führerschein

Im Einzelfall kann einem jungen Menschen ein Zuschuss für den Erwerb einer Fahrerlaubnis gewährt werden, wenn diese aus beruflichen Gründen notwendig ist. Der Zuschuss beträgt 2/3 der Gesamtkosten, maximal jedoch 1.000,00 EUR.

6.2 Anschaffung Mofa/Motorroller

Eine Zuschussung zur Anschaffung eines Mofas/Motorrollers ist bis zu 300,00 EUR möglich, wenn das Fahrzeug zum Erreichen der Schule oder Ausbildungsstätte bzw. des Arbeitsplatzes unbedingt notwendig ist.

7. Ausbildungsbedarf

7.1 Bewerbungskosten

Bewerbungskosten können in voller Höhe übernommen werden, sofern gegenüber anderen Trägern keine Ansprüche geltend gemacht werden können.

7.2 Ausbildungsbedarf

Soweit keine vorrangigen Ansprüche, z.B. gegenüber der Arbeitsverwaltung bestehen, kann ein Zuschuss bei Ausbildung und Praktikum einmalig in Höhe von 100,00 EUR für Arbeitsmittel wie z.B. Messerblock, Friseurscheren oder Berufs- und Arbeitskleidung, wie z.B. Sicherheitsschuhe gewährt werden. Darüber hinausgehende Kosten können bis maximal zur Hälfte der tatsächlichen Kosten übernommen werden.

8. Kosten für Sonderfahrten

Notwendige regelmäßige Fahrten, die bei der Hilfeplanung vereinbart wurden und monatlich mehr als 100 km betragen und einzelne weite Fahrten über 100 km können mit dem Geschäftsbereich Jugend und Familie abgerechnet werden. Dies können Fahrten zu Diagnosezentren, Therapien oder im Rahmen von Besuchskontakten mit der Herkunftsfamilie sein.

Die Höhe der Zuschussung richtet sich nach der Entfernungspauschale des Landesreisekostengesetzes und beträgt derzeit 0,30 EUR je gefahrenen Kilometer. Bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Kosten für das betreffende Vollzeitpflegekind sowie für einen Pflegeelternteil unter Berücksichtigung der tariflich günstigsten Möglichkeit in voller Höhe übernommen.

VI. Gültigkeit

Diese Richtlinien gelten ab 01.07.2014.

Die bisher gültigen Richtlinien treten gleichzeitig außer Kraft.

Aalen, den 24.04.2014